



125/31  
(122/8)

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 23. Januar 1996 NR. 66

## Beinwil / Erschwil : Schutzzonenplan für die Quellen des Zweckverbandes Lüsseltaler Wasserversorgung LWV und der Bürgergemeinde Erschwil mit Schutzzonenreglement

### 1. Feststellungen

Das Bau-Departement unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan für die Quellen des Zweckverbandes Lüsseltaler Wasserversorgung / LWV (Schemel-, Hammerrain-, Untere Walkequelle) und der Bürgergemeinde Erschwil (Obere und Hintere Walkequelle) mit Schutzzonenreglement bestehend aus

- Schutzzonenplan EG Erschwil und Beinwil, Situation 1:5'000 und Detailplan 1:2'500 (Plan Nr. 409005) vom 31. August 1994
- Schutzzonenreglement vom 21. Oktober 1995 zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

2.1 Bei der Schemel-, Hammerrain- und der Unteren Walkequelle handelt es sich um ergiebige Quellen, die für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes LWV von zentraler Bedeutung sind. Die Obere und Hintere Walkequelle dienen der Gemeindewasserversorgung von Erschwil. Es handelt sich somit im Sinne von Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes/GSchG um Grundwasserfassungen im öffentlichen Interesse, für die Schutzzonen auszuscheiden sind.

2.2 Entsprechend den Quellen (Wasserversorgung von rund 6'000 Einwohner in 4 Gemeinden) hat auch die Schutzzone eine regionale Bedeutung. Die Schutzzonenausscheidung kann daher nach §§ 68ff Planungs- und Baugesetz erfolgen.

2.3 Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband LWV eine entsprechende Schutzzone ausarbeiten lassen. Die Dimensionierung der Schutzzone erfolgte nach der einschlägigen Wegleitung des Bundesamtes für Umweltschutz (heute Buwal) vom Oktober 1977 (revidiert 1982). Sie berücksichtigt insbesondere die Ergebnisse diverser Markierversuche in den Jahren 1993 und 1994. Das dazugehörige Schutzzonenreglement entspricht dem Normreglement des Kantons Solothurn vom Dezember 1993. Auf die bestehenden Nutzungen wurde gebührend eingegangen. Der Zweckverband LWV hat am 15. Februar 1995 dem Umfang und dem Inhalt der Schutzzone zugestimmt.

2.4 Die Gemeinderäte von Erschwil und Beinwil haben an ihren Sitzungen vom 6. resp. 13. März 1995 die geplante Schutzzonenausscheidung zur Kenntnis genommen und sich mit Umfang, Inhalt und Verfahren einverstanden erklärt.

2.5 Der Schutzzonenplan und das dazugehörige Reglement wurde den interessierten kantonalen Fachstellen zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Anregungen und Anträge dieser Fachstellen konnten vollumfänglich berücksichtigt werden.

2.6 Die Schutzzone mitsamt Reglement wurde vom 10. November bis zum 10. Dezember 1995 öffentlich aufgelegt. Innert Frist ging eine Eingabe ein.

2.7 Mit ihrer Eingabe vom 5. Dezember 1995 beantragt die Umweltschutzkommission der Einwohnergemeinde Erschwil, dass

a) die Schutzzonenbereiche S I (Fassungsbereiche) der einzelnen Quellen zu einer einzigen, grosszügig dimensionierten, zusammenhängenden und den geographischen Gegebenheiten angepassten Schutzzone zusammenzufassen seien. Begründet wird dieser Antrag mit einer einfacheren Nachvollziehbarkeit der Schutzzonenbegrenzung durch die Landwirtschaft und somit einem einfacheren Vollzug der Schutzzonenbestimmungen.

b) der in der Schutzzone S II (engeren Schutzzone) gelegene Schemelhof still zu legen sei, da die im Schutzzonenreglement formulierten Auflagen aufgrund der abgelegenen Lage des Hofes nur schwer kontrollierbar seien. Einzig eine Zweckumnutzung gewährleiste eine nachhaltige qualitative Sicherung der betroffenen Quellen.

2.8 Ohne näher zu prüfen, ob es sich bei der Eingabe der Umweltschutzkommission Erschwil um eine förmliche Einsprache handelt, und ob die Legitimations- und übrigen formalen Voraussetzungen in diesem Fall erfüllt wären, kann zu den beiden Anträgen wie folgt Stellung genommen werden:

ad a) Gemäss der 'Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen' des Bundesamtes für Umweltschutz (heute Buwal) vom Oktober 1977 (teilrevidierte Auflage 1982) umfasst die Zone I den Fassungsbereich und, wie beim vorliegenden Fall, auch allfällige Versinkungsbereiche (Dolinen etc.). Die Zone I hat das Grundwasser und die eigentliche Fassung, nicht aber Brunnstube, Sammelschächte, Teile der Ableitung und dergleichen zu schützen. Der Grenzabstand der Zone I (Fassungsbereich), d.h. der Abstand zwischen den Fassungssträngen und der zuflusseitigen, im vorliegenden Fall bergseitigen Grenze zur Zone S II soll im allgemeinen 10 bis (maximal) 20 m betragen. Auf der der Zuflusseite eindeutig abgewandten Seite kann der Abstand weniger als 10 m betragen. In besonders günstigen Fällen kann auch zuflusseitig ein geringerer Grenzabstand gewählt werden.

Im vorliegenden Fall sollen fünf Quellen geschützt werden. Bei jeder Quelle wurde, der Empfindlichkeit des Terrains Rechnung tragend, der empfohlene maximale zuflusseitige Grenzabstand von 20 m zumindest eingehalten. An verschiedenen Stellen wurde er aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sogar deutlich grösser gewählt.

Eine weitere Ausdehnung erscheint nicht nur unzweckmässig, sondern würde auch unverhältnismässige Eigentumsbeschränkungen mit sich bringen. So besteht in der Zone S I ein umfassendes Bau- und Bewirtschaftungsverbot, das insbesondere den Bau- und Weiterbetrieb von Forstwegen und -strassen ausschliesst, was im vorliegenden Fall die Erschliessung weiterer Waldpartien verunmöglichen würde. Andererseits würde eine ausnahmsweise Zulassung (bestehender) Forststrassen in der Zone S I den Sinn und Zweck dieser Zone ad absurdum führen. Die von der Umweltkommission geforderte Nachvollziehbarkeit lässt sich auch mit der (von der obengenannten Wegleitung ausdrücklich empfohlenen) Einzäunung der Zone S I oder mit geeigneten Markierzeichen bewerkstelligen.

Dem eigentlichen Schutz der Quelle ausserhalb des Fassungsbereiches dient die engere Schutzzone (S II), die im vorliegenden Fall praktisch das ganze Einzugsgebiet der Quelle und somit auch die von den Einsprechern bezeichneten Gebiete umfasst.

ad b) Der Schemelhof wurde im Rahmen der Voruntersuchungen zur Schutzzonenausscheidung als Hauptemittent der in der Hammerrain- und den Walkequellen festgestellten

Verschmutzungen eruiert. Abklärungen des Amtes für Landwirtschaft haben gezeigt, dass die unzulässigen Emissionen mit einer Übernutzung des Hofes zusammenhängen. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Wasserwirtschaft wurden Massnahmen und Vorschriften ausgearbeitet, die, unter Wahrung der Besitzstandsgarantie, eine zukünftige Verschmutzung durch den Bauernbetrieb weitgehend ausschliessen. Diese Massnahmen und Vorschriften sind vollumfänglich in das Schutzzonenreglement eingeflossen. Sie sind durchwegs kontrollierbar und durchsetzbar. Weitergehende Massnahmen, insbesondere auch die von der Umweltschutzkommission vorgeschlagene Aufhebung oder Umnutzung des Hofes, wurden ebenfalls im Rahmen dieser Vorprüfungen untersucht, aus rechtlichen und sachlichen Gründen jedoch wieder fallen gelassen.

Aufgrund dieser Erwägungen kann die Eingabe der Umweltschutzkommission Erschwil - soweit ihr nicht bereits ohnehin entsprochen ist - nicht berücksichtigt werden.

2.9 Formell und materiell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt. Die Schutzzone und das dazugehörige Reglement sind im Sinne der Erwägungen zu genehmigen.

### 3. Beschluss

3.1 Die Eingabe der Umweltschutzkommission Erschwil vom 5. Dezember 1995 gegen die Ausscheidung der Schutzzone für die Quellen des Zweckverbandes Lüsseltaler Wasserversorgung/LWV (Schemel-, Hammerrain-, Untere Walkequelle) und der Bürgergemeinde Erschwil (Obere und Hintere Walkequelle) mit Schutzzonenreglement wird, soweit ihr nicht bereits entsprochen ist, im Sinne der Erwägungen (Ziff. 2.8) abgewiesen.

3.2 Der Schutzzonenplan für die Quellen des Zweckverbandes Lüsseltaler Wasserversorgung / LWV (Schemel-, Hammerrain-, Untere Walkequelle) und der Bürgergemeinde Erschwil (Obere und Hintere Walkequelle) mit Schutzzonenreglement bestehend aus

- Schutzzonenplan EG Erschwil und Beinwil, Situation 1:5'000 und Detailplan 1:2'500 (Plan Nr. 409005) vom 31. August 1994
- Schutzzonenreglement vom 21. Oktober 1995

werden genehmigt.

3.3 Der Zweckverband LWV wird eingeladen, dem Amt für Wasserwirtschaft bis zum 29. Februar 1996 zehn vollständige Plandossiers (Plan und Reglement) zuzustellen. In Art. 1 des Reglementes ist 'Detailplan 1:1'000' mit 'Detailplan 1:2'500' zu ersetzen. Sämtliche Akten sind vom Zweckverband und den betroffenen Gemeinden zu visieren. Es gelten die Daten der Einreichung (15. Februar 1995 für den ZV LWV) bzw. der Kenntnisnahme durch den Gemeinderat (6. März 1995 für Erschwil und 13. März 1995 für Beinwil).

3.4 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch anzumerken.

Dieser Beschluss gilt als Anmeldung der Anmerkung im Grundbuch.

Kostenrechnung für den Zweckverband Lüsseltaler Wasserversorgung

Genehmigungsgebühr Fr. 3'427.50 (Konto 6040-431.00)  
Publikationskosten Fr. 138.-- (Konto 5820-435.00)

Total Fr. 3'565.50

Zahlung: innert 30 Tagen netto mit beigelegtem ES

Staatschreiber

*Dr. K. Fuchs*

Bau-Departement (2)

- \* Amt für Wasserwirtschaft (3); mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes, incl. Akten (153/3/10) (?)
- \* Amt für Raumplanung; mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes

Volkswirtschafts-Departement

- \* Amt für Umweltschutz; mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes
- \* Kantonsforstamt; mit je 2 gen. Exemplaren des Schutzzonenplanes und -reglementes
- \* Amt für Landwirtschaft; mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes
- \* Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach; mit 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes (Versand durch Amt für Wasserwirtschaft nach Eintritt der Rechtskraft)

Kantonschemiker

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

- \* Einwohnergemeinde, 4228 Erschwil; mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes

Umweltschutzkommission der EG, 4228 Erschwil, (einschreiben)

- \* Einwohnergemeinde, 4229 Beinwil; mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes
- \* Zweckverband Lüsseltaler Wasserversorgung, 4227 Büsserach (einschreiben, mit ES und Rechnung); mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes (?)

Staatskanzlei, Amtsblatt

"EG Beinwil / EG Erschwil: Genehmigung der Schutzzone und des Schutzzonenreglementes für die Quellen der Lüsseltaler Wasserversorgung und der Bürgergemeinde Erschwil (Schemel-, Hammerrain- und Walkequellen)".

\*= je mit der genannten Anzahl des Schutzzonenplanes und -Reglementes; Versand RRB durch Staatskanzlei (exkl. Amtschreiberei Dornegg-Thierstein), Versand Schutzzonenakten und Akten Amtschreiberei Dornegg-Thierstein (inkl. RRB) durch das Amt für Wasserwirtschaft nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses

Von der Schutzzone betroffene Grundstücke:

GB Beinwil Nr. 154

GB Erschwil Nr. 238, 759, 765, 766, 899